



gegr. 1892

Wilh. Breuer

FLEISCHEREI-, GASTRONOMIE- und IMBISSBEDARF • IMPORT • GROSSHANDEL • EXPORT
Verpackungsbedarf - Schleiferei - Reparaturwerkstatt - Betriebshygiene - Gewürze - GV-Programm

Wilh. Breuer GmbH & Co. KG • Pinienstr. 11 • 40233 Düsseldorf

Pinienstr. 11
40233 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 94406-0
Telefax: 0211 / 94406-30
e-mail: info@breuerinfo.de

An unsere Kunden

Geschäftszeit:
Montag bis Freitag
von 7:00 bis 17:00 Uhr

Düsseldorf, Dezember 2018

Neues Verpackungsgesetz ab 01.01.2019

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

ab dem 01.01.2019 tritt das neue Verpackungsgesetz in Kraft.

Die wichtigsten Punkte hierzu haben wir Ihnen in der Anlage kurz und knapp auf 2 Seiten zusammen gefasst.

Sie als Erstinverkehrbringer von Serviceverpackungen können in der Lieferkette die Vorstufe, also uns als Ihren Lieferanten, mit der Abführung der Entsorgungsgebühren (Lizenzentgelte) beauftragen.

Dazu bitten wir Sie, das ebenfalls in der Anlage aufgeführte Beauftragungsformular ausgefüllt per Telefax oder E-Mail an uns zu senden.

Die Preise werden zu den bisherigen bekannten Konditionen abgewickelt. Die neuen Notierungen für das Jahr 2019 sind zurzeit in Verhandlungen und werden unmittelbar nach bekannt werden veröffentlicht.

Selbstverständlich erhalten Sie auf Wunsch am Jahresende einen entsprechenden Nachweis über die abgerechneten Warenmengen.

Ohne eine Rückinformation Ihrerseits gehen wir grundsätzlich davon aus, dass **Sie KEINE Abrechnung wünschen und die entsprechende Registrierung/Lizensierung selbst vornehmen.**

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilh. Breuer GmbH & Co. KG

Ihr Breuer-Team

Mitglied der DAGEMA, Großverkauf für Fleischerei und Gastronomiebedarf



gegr. 1892

Wilh. Breuer

Wilh. Breuer GmbH & Co. KG
Pinienstr. 11
40233 Düsseldorf

Neues Verpackungsgesetz 2019

Ab dem 1. Januar 2019 gilt das neue Verpackungsgesetz. Dies ist auch in den Betrieben des Fleischerhandwerks und der Gastronomie zu beachten. Für diese Branchen möchten wir Sie wie folgt informieren:

1. Welche wesentlichen Änderungen gibt es?

- Beteiligungspflicht für Verpackungen an einem dualen System besteht weiterhin. Es gibt jedoch kleine und große Änderungen bezüglich der Kontrolle und sonstigen Pflichten.
- Zu den großen Änderungen gehört die sog. Marktkontrolle. Auf Sie als Unternehmer kann eine Registrierungspflicht ab 1. Januar 2019 zukommen. Die Registrierung erfolgt bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister mit der Folge einer Veröffentlichung in dem öffentlich einsehbaren Register „LUCID“. So werden die Aktivitäten der einzelnen Verpflichteten sehr transparent.
- Hinweispflicht bei Getränkeflaschen ob MEHRWEG- oder EINWEG-Verpackung

2. Wer muss sich bei der Zentralen Stelle registrieren?

- Grundsätzlich sind alle Betriebe, die (mit Ware befüllte) Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen (s. dazu auch § 3 Abs. 11 S. 2) nach Gebrauch als Abfall anfallen, erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen, zur Beteiligung dieser Verpackungen (sog. „Lizenzierung“) bei einem dualen System verpflichtet. Folge dieser Beteiligungspflicht ist die Registrierungspflicht. Die Registrierung hat vor Inverkehrbringen der beteiligungspflichtigen Verpackungen zu erfolgen.
- Wie bisher, können sog. Serviceverpackungen vorlizenziiert bezogen werden. Damit üben Sie die sog. Delegationsoption für Ihre Beteiligungspflicht aus. Ist diese Delegationsoption ausgeübt, haben Sie selbst nicht mehr zu lizenzieren und auch die Folgepflichten (z.B. Registrierung) entfallen für Sie.

3. Serviceverpackungen als Sonderfall im VerpackG: Was ist zu beachten?

- Serviceverpackungen sind solche Verpackungen, die beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen und die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.
- Fast alle Verpackungen, die an der Theke befüllt werden, können als Serviceverpackung eingestuft werden, z.B. Becher für Getränke und Speisen, Salat- und Menüschilder mit oder ohne Deckel, Menü- und Snackboxen, Beutel, Einschläge und Tragetaschen.
- Wenn Verpackungsmaterial als Serviceverpackung genutzt wird, erwächst daraus grundsätzlich die direkte Beteiligungspflicht bzw. „Lizenzierungspflicht“ durch das Unternehmen selbst, das diese Serviceverpackung befüllt an den Kunden abgibt.
- Für diesen Fall, Serviceverpackung, kann diese Pflicht von dem ursprünglich Verpflichteten an den Lieferanten des Verpackungsmaterials abgegeben werden; der Gesetzgeber hat mit der Regelung aus § 7 Abs. 2 VerpackG genau diese Delegationsoption definiert. Der delegierende Betrieb kann dann von dem Lieferanten seines Verpackungsmaterials auch eine entsprechende Bestätigung, dass die Beteiligung übernommen wurde, verlangen.
- Bei ausgeübter Delegation gehen sämtliche sog. Folgepflichten für die entsprechenden Verpackungen auf den Lieferanten des Verpackungsmaterials über. Der delegierende Betrieb hat sich für die entsprechenden Verpackungen weder zu registrieren, noch Datenmeldungen abzugeben oder eine Vollständigkeitserklärung testieren zu lassen.
- Wichtig für die Einordnung als Serviceverpackung ist, dass diese dazu genutzt wird, Waren an den Endverbraucher direkt abzugeben. Für Unternehmen des Lebensmittelhandwerks kann diese Definition nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn zwischen Fertigung, die das Verpacken der Ware zu einer sog. Verkaufseinheit einschließt, und Abgabe an den Endverbraucher noch eine Handelsstufe liegt.

4. Was gilt bei Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind?

- Wie bereits erwähnt, richtet sich das VerpackG grundsätzlich an solche Unternehmen, die erstmals Verpackungen mit Ware befüllt in Deutschland in Verkehr bringen, wenn diese

bitte wenden →

typischerweise dafür bestimmt sind, beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen nach Gebrauch als Abfall anzufallen. Es gilt dann u.a. die direkte Beteiligungspflicht („Lizenzierungspflicht“) nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG (Ausnahme möglich bei Serviceverpackungen s.o.).

- Bei z. B. sog. Verpackungen des Distanzhandels (wenn also mit Ware befüllte Versandverpackungen an private Endverbraucher verschickt werden) oder bei Produktverpackungen, die der Metzger/Gastronom nicht direkt an den privaten Endverbraucher abgibt, wird die mögliche Beteiligungspflicht von dem Unternehmen somit zwingend selbst zu erfüllen sein, der die Beteiligungspflicht ursprünglich auslöst, im Beispiel also vom Metzger/Gastronomen selbst.
- Ist eine Beteiligungspflicht gegeben, hat der Verpflichtete dann auch die sog. Folgepflichten zu erfüllen: Neben dem Abschluss eines Vertrages mit einem dualen Systembetreiber zum Erfüllen der Beteiligungspflicht ist nach § 9 VerpackG eine Registrierung bei der Zentralen Stelle erforderlich. Außerdem hat er die Meldungen an seinen Systembetreiber parallel auch an die Zentrale Stelle im Rahmen von Datenmeldungen abzugeben (§ 10 VerpackG). Bei bestimmten Jahresmengen ist ggfs. auch noch auf Verlangen eine sog. Vollständigkeits-erklärung abzugeben (§ 11 VerpackG).
- Die verpackungsrechtlichen Forderungen gelten ab dem ersten Gramm. Es gibt keine Geringfügigkeitsregelung! Entscheidend ist für jeden Betrieb daher die Prüfung, ob man selbst der Beteiligungspflicht ausgesetzt ist. Diese Frage zu klären, kann sehr anspruchsvoll sein. Eine sehr gute Unterstützung kann der sog. Beteiligungskatalog, den die Zentrale Stelle als Informationsquelle unter www.verpackungsregister.org (dort Suchfunktion zum Stichwort „Katalog beteiligungspflichtiger Verpackungen“ nutzen) anbietet sein. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information war der Katalog allerdings noch nicht endgültig freigegeben. Der Katalog gibt insbesondere Hinweise zur Abgrenzung zu gewerblichen Verpackungen, also solchen, die typischerweise nicht als anfallender Abfall beim sog. privaten Endverbraucher und vergleichbaren Anfallstellen angesehen werden. Dies wird u.a. von der jeweiligen Füllgröße der Verpackung abhängig sein.

5. Wo und wie erfolgt eine Registrierung?

- Die Registrierung ist höchstpersönlich vorzunehmen und erfolgt online bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister unter <https://www.verpackungsregister.org/>.
- Zunächst werden die Zugangsdaten zum Register beantragt, dann werden die Registrierungsdaten eingegeben (unter anderem Kontaktdaten des Herstellers, vertretungsberechtigte Person, Kennnummer und Steuernummer des Herstellers, Markennamen, Erklärung zur Erfüllung der Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem dualen System)

6. Was müssen Sie tun, wenn Sie sich selbst an einem dualen System beteiligen wollen?

- Informieren Sie sich hierzu bei Ihrem Fachgroßhändler über die jeweiligen Möglichkeiten oder auf den Internetseiten der dualen Systemanbieter. Eine Auflistung der dualen Systeme finden Sie unter https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale_systeme

7. Wo sind weitere Informationen zu finden?

- Die Internetseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister enthält viele praktische Informationen, insbesondere FAQ (<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq/>) und einen How-To-Guide zur Registrierung (<https://www.verpackungsregister.org/de/information-orientierung/hilfe-erklaerung/how-to-guide/>)
- Sonstige Information und Schulungen durch Landesinnungsverbände, Innungen, Handwerkskammern, externen Anwälten, dualen Systemen etc.

Achtung! Dieser Wegweiser enthält nur Hinweise auf die grundlegenden Schritte zur Erfüllung der Vorgaben aus dem Verpackungsgesetz. Die Auflistung ist weder abschließend noch vollständig. Eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Die konkrete Umsetzung ist in jedem Betrieb aufgrund der jeweiligen individuellen betrieblichen Situation und der jeweils verwendeten Verpackungsarten sorgfältig vorzunehmen. Auf die Inhalte, die Richtigkeit und Aktualität der in diesem Dokument verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss.



gegr. 1892

Wilh. Breuer

Absender:

Zurück an:

Wilh. Breuer GmbH & Co. KG
Pinienstr. 11

40233 Düsseldorf

Fax: 0211 / 9440630
Email: info@breuerinfo.de

Wir haben von der Möglichkeit der Abführung der Entsorgungsgebühren nach dem Verpackungsgesetz 01.01.2019 über die Firma Wilh. Breuer GmbH & Co. KG Kenntnis genommen und beauftragen folgenden Punkt:

Die Abrechnung soll erfolgen

- ohne Entsorgungsgebühren. Uns ist bekannt, dass damit die Pflicht zur Entsorgung auf uns übergeht.

- für alle von uns bezogenen Serviceverpackungen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift